

1475/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12. 01. 2001

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Lunacek und Genossen haben am 14. November 2000 unter der Nr. 1471/J-NR/2000 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Antrag auf Vollmitgliedschaft in der Westeuropäischen Rüstungsgruppe“ gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ZuFrage1:

Ja. In Durchführung eines der Punkte des Regierungsprogrammes der Bundesregierung gab der österreichische Verteidigungsminister im Rahmen des Ministerrates der Westeuropäischen Union (WEU) und der WEAG am 15. Mai in Porto eine Absichtserklärung im Hinblick auf eine WEAG - Vollmitgliedschaft Österreichs ab. Diese Erklärung wurde von den zuständigen Gremien der WEAG überprüft, und es wurde von den Nationalen Rüstungsdirektoren an die WEU - Außen- und Verteidigungsminister die Empfehlung abgegeben, Österreich die WEAG - Vollmitgliedschaft zu gewähren.

Zu Frage 2:

Die WEAG hat in ihren Aufgaben - und Tätigkeitsbereichen nichts mit der Beistandsverpflichtung des Art. V des „WEU - Vertrags“ zu tun. Mit der Vollmitgliedschaft bei der WEAG wurden keinerlei rechtliche Verpflichtungen übernommen. Schon aus diesem Grund kann nicht von „Unvereinbarkeiten mit den verfassungsrechtlichen Verpflichtungen“ gesprochen werden.

Im übrigen ist die WEAG ein reines Konsultationsforum, das über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Insofern kann man in Bezug auf die WEAG auch nicht von einer „Teilorganisation“ der WEU sprechen.

Zu Frage 3:

Es besteht kein Widerspruch zwischen der Aussage im außenpolitischen Ausschuss vom 24. Mai 2000, wonach der Antrag auf Vollmitgliedschaft in der Westeuropäischen Rüstungsgruppe (WEAG) keines parlamentarischen Genehmigungsverfahrens bedarf, und dem Ministerratsvortrag vom 13. Oktober 1999, wonach für die Teilnahme an konkreten Projekten im Rahmen des Panels II der WEAG eine parlamentarische Genehmigung erforderlich ist. Die zitierte Aussage, es handle sich bei den für die Teilnahme an diesen Projekten zu unterzeichnenden Vereinbarungen um Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen, findet sich im Ministerratsvortrag nicht, in dem lediglich auf die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 50 B - VG Bezug genommen wird.

Es ist klar zu unterscheiden zwischen der Teilnahme an der WEAG als Vollmitglied und der Teilnahme an konkreten Projekten des Panels II der WEAG im Bereich der europäischen Verteidigungsforschung und -technologie.

Bei der WEAG handelt es sich um ein Forum der Rüstungskooperation ohne Rechtspersönlichkeit und nicht um eine internationale Organisation. Innerhalb der WEAG können weder rechtlich verbindliche Beschlüsse gefasst werden, noch kann die WEAG selbst konkrete Verträge im Forschungs - und Technologiebereich abschließen. Zu diesem Zwecke wurden Abkommen ausgearbeitet, die es den WEAG - Teilnehmerstaaten ermöglichen, in Ausführung der im Rahmen des Panels II der WEAG entworfenen Projekte Verträge mit Forschungseinrichtungen und der Industrie zu schließen. Es handelt sich hierbei um die THALES - Vereinbarung [Technology Arrangement for Laboratories for Defence

European Science] und die EUCLID - Vereinbarung [European Co - operation for the Long Term in Defence].

Nach einem Beschluss der Bundesregierung unterzeichnete Verteidigungsminister Scheibner am 13. November dieses Jahres die SOCRATE-Vereinbarung [System of Co - operation for Research and Technology in Europe], das Österreich (und anderen Staaten) die Teilnahme an den beiden zuvor erwähnten Vereinbarungen ermöglicht. Bei der SOCRATE - Vereinbarung handelt es sich um einen nach Art. 50 B - VG vom Nationalrat zu genehmigenden Staatsvertrag.

Zu Frage 4:

Zur Vollmitgliedschaft Österreichs in der WEAG bedurfte es aus den in Beantwortung des Punktes 3 der Anfrage erwähnten Gründen keines Vertragsabschlusses. Die Aufnahme Österreichs in dieses Diskussionsforum erfolgte durch Herstellung des Konsenses zwischen den Verteidigungsministern der WEAG - Teilnehmerstaaten am 13. November 2000 in Marseille. Es wurde somit kein Vertrag über die österreichische Mitgliedschaft in der WEAG unterzeichnet.

Zu Frage 5:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des BMaA.

Zu Frage 6:

Die SOCRATE - Vereinbarung verpflichtet Österreich nicht zur Teilnahme an Projekten, ermöglicht aber eine solche Teilnahme. Es wird bei jedem einzelnen konkreten Projekt des Panels II anhand von Kosten - Nutzenüberlegungen die Entscheidung zu treffen sein, ob Österreich daran teilnimmt oder nicht.

Zu Frage 7:

Das Neutralitäts - BVG vom 26.10.1955 ist geltendes österreichisches Verfassungsrecht, an das auch die Vollziehung gebunden ist. Gesonderte Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.